

Marburger Zeitung.

Nr. 11.

Freitag, 26. Jänner 1866.

v. Jahrgang.

Die „Marburger Zeitung“ erscheint jeden Sonntag, Mittwoch und Freitag. Preise — für Marburg: ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl., vierteljährig 1 fl. 50 kr.; für Zustellung ins Haus monatlich 10 kr. — mit Postversendung: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl., vierteljährig 2 fl. Die ein Mal gespaltene Garmondzeile wird bei einmaliger Einschaltung mit 10, bei zweimaliger mit 15, bei dreimaliger mit 20 kr. berechnet, wozu für jedesmalige Einschaltung 30 kr. Inseraten-Steuer kommen.

Abonnements-Einladung.

Bei Beginn des neuen Monats machen wir die freundliche Einladung zur Pränumeration.

Pränumerations-Preis.

Für Marburg monatlich 50 kr.,
mit Zustellung in's Haus 60 kr.,

mit Postversendung vierteljährig 2 fl., halbjährig 4 fl., ganzjährig 8 fl.

Die Administration
der „Marburger Zeitung.“

Zur Geschichte des Tages.

Die gemeinsamen Angelegenheiten gehören zu den wichtigsten Fragen der inneren Politik: diesseits wie jenseits der Leitha bemühen sich die edelsten Vaterlands- und Verfassungsfreunde, durch Schrift und Wort zur Klärung der Ansichten, zur Lösung der Frage beizutragen. Im „Pester Lloyd“ wurde unlängst der Vorschlag gemacht, es mögen verantwortliche Landes- und Reichsministerien eingeführt und die gemeinsamen Angelegenheiten durch Delegationen erledigt werden, welche an Instruktionen gebunden wären. Dagegen erklärt sich nun der bekannte Dr. Fischhof in Wien; er findet es seltsam, daß ein Parlament in den wichtigsten Fragen nur nach Instruktionen berathen soll. Dieses Verfahren sei verfehlt; denn die Instruktionen der beiderseitigen Delegationen würden zwei Ultimate bilden, und jede Unterhandlung wäre, wenn man den Versuch machen wollte, von vorneherein erfolglos. Gewißigt durch diese Erfahrung, würden alsbald die gesetzgebenden Versammlungen mit der Zeit dahin gelangen, nur sehr unbestimmte Weisungen zu ertheilen, und da solche werthlos sind, am Ende sich dazu verstehen müssen, über Vorlage von Reichsgesetzen mit parlamentarischer Würde zu berathen und zu beschließen und bei abweichenden Beschlüssen Abgeordnete in die Reichsdeputation mit unbeschränkter Vollmacht zu senden. — Ferner, bemerkt Dr. Fischhof, müsse für den Fall, als in dringlichen Reichsfragen zwischen den beiden Reichshälften Vereinigungsverschiedenheiten entstehen, im vorhinein für die „konstitutionelle“ Austragung jeder bedenklichen Differenz gesorgt sein. Auch vollkommen souveräne Staaten unterwerfen sich dem Schiedssprüche einer dritten Macht; daher gebe seine Meinung dahin: Es sei das Minimum der Forderung, welche im Interesse des Reichsfriedens

und der Rechtsicherheit gestellt werden muß, daß im Falle der Divergenz der Beschlüsse von beiden Parlamenten Abgeordnete mit unbeschränkter Vollmacht in die Reichsdeputation gesendet werden, welche einen Kompromiß herbeizuführen haben, und falls dieser nicht gelingt, vorübergehend zu Einem beschließenden Körper sich vereinigen. Diese Reichsdeputation wäre somit das den Gefahren des Bürgerkrieges vorbeugende Schiedsrichter-Kollegium. Ueberdies würde, setzte Dr. Fischhof auseinander, die Verantwortlichkeit der Reichsminister ohne eine derartige Modifikation des Delegations-Projektes nicht geltend gemacht werden können.

Welch' gesunde, staatswirthschaftliche Ansichten in Bremen das Bild behaupten, zeigt die Versammlung der dortigen Bürgerschaft vom 17. Jänner, in welcher über die vom Senate zur Erwägung gebrachte Besteuerung verschiedener Verbrauchs-Artikel verhandelt wurde. Sowohl die Frage, ob und wie der Tabak und die Zigarren einer angemessenen Abgabe unterworfen werden könnten, wie die Frage, ob es thunlich sei, den zum Verbrauch gelangenden Wein nach dem Werthe zu besteuern, wurden verneinend beantwortet. Auch auf die dritte Frage, ob und wie eine richtige Besteuerung des eingeführten lebenden Viehes zu ermöglichen sei, wurde ablehnend beschlossen, da eine deshalb nothwendige Verwägung desselben eine beträchtliche Vermehrung des Beamten-Personals und Erschwerung der Zufuhr zum Nachtheil der Verbraucher zur Folge hätte.

Die Thronrede des Kaisers Napoleon hat neuerdings die alte Wahrheit bestätigt, daß er und die Freiheit zwei unvereinbare Größen sind; daß Frankreich geknechtet bleiben wird, so lange der kleine Keff des großen Oheims sein Szepter schwingt. Napoleon muß fern in seiner Thronrede gestehen, daß die Gesellschaftsrettung durch französische Waffen in Mexiko nicht gelungen. — Das jenseits des Meeres nutzlos vergossene Blut der französischen Krieger düngt eine Saat, die in Europa schrecklich für uns, noch schrecklicher aber für das Haus Napoleon aufgehen wird. Der auf amerikanischem Boden verdunkelte Stern des Ruhmes braucht neuen Glanz: Napoleon wird nach ihm ringen, muß nach ihm ringen — muß Frankreich vergessen machen, daß seine Adler vor dem Banner der Republik gekrochen. Der Kampf um den Rhein ist die volksthümlichste Idee in Frankreich: früher oder später wird derselbe entbrennen, und wir glauben, die Niederlage in Mexiko werde den Ausbruch beschleunigen. Ist der deutsche Bund in der Lage, treue Wacht am Rhein zu halten?

In den politischen Kreisen Londons wird behauptet, es sei zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten ein geheimes Abkommen über Mexiko zuwege gebracht worden, dessen Wesenheit darin bestehe, daß Kaiser Napoleon sich verpflichte, seine Truppen nach Ablauf

Starrer Sinn, starres Gesetz.

Von

J. Lemme.

(Fortsetzung.)

Die Anklage wurde mit der gespanntesten Aufmerksamkeit angehört. Das Verbrechen, um das es sich handelte, hatte eine ganze Gegend in Aufregung versetzt. Das Interesse hatte sich gesteigert, je mehr bekannt wurde, daß die That von einem geheimnißvollen Dunkel umgeben sei, und je weniger man, bei strengster Verschwiegenheit der Beamten, nur von der Beschaffenheit dieses Geheimnisses hatte erfahren können.

Die Anklage lautete:

Am 15. Mai dieses Jahres, des Morgens um zehn Uhr, überbrachten die beiden Mägde des vor dem Thore der Stadt A. wohnenden praktischen Arztes Brand dem dortigen Stadtrichter ein verschlossenes Schreiben ihres Herrn, zugleich mit der Anzeige, daß dieser in der Nacht, gegen Morgen, mit Frau und Kind verreiset sei, und ihnen das Schreiben mit dem Befehle hinterlassen habe, Beide dasselbe gerade um zehn Uhr Vormittags dem Gerichte zu übergeben.

Das sofort erbrochene Schreiben enthielt von der Hand des Doktor Brand die kurze Mittheilung, daß man in seiner Wohnung, und zwar in seinem gewöhnlichen ärztlichen Besprechungszimmer den Uhlänenlieutenant von Feldheim aus D. erschossen finden werde.

Die darauf gleichfalls sofort befragten Mägde sagten folgendes: Am gestrigen Abende zwischen acht und neun Uhr war der Doktor Brand noch schnell zu einem etwa drei Meilen entfernten Kranken gefahren. Er war aber schon bald nach elf Uhr zurückgekehrt. Bei seiner Rückkehr hatte er ihnen, die noch gewacht und ihm geleuchtet, getagt, sie möchten sich nur schlafen legen. Dies hatten sie gethan. Sie hatten aber wohl nicht länger als eine Stunde geschlafen, als sie durch zwei, rasch hinter-

einander gefallene Schüsse aufgeweckt und erschreckt wurden. Die Schüsse waren oben im Hause gefallen. Eine halbe Stunde lang war darauf Alles still gewesen. Dann war ihr Herr die Treppe heruntergekommen und in die Schlafstube des Kutschers gegangen. Er selbst war gleich nachher die Treppe wieder hinaufgestiegen, den Kutscher aber hatten sie in den Stall gehen hören. Indem dann aber wieder Alles still geblieben, waren sie wieder eingeschlafen. Gegen Morgen jedoch, als es kaum angefangen zu dämmern, hatte Geräusch im Hause sie von neuem geweckt. Sie hatten gehorcht. Es war ihnen vorgekommen, als wenn von zwei Personen etwas Schweres die Treppe heruntergetragen werde. Sie hatten dabei die Stimme des Doktors und des Kutschers leise mit einander sprechen hören. Dies hatte sie veranlaßt, nicht aufzustehen, obwohl das Ungewohnte und die Neugierde sie nicht wieder einschlafen ließ. Die Personen, die den schweren Gegenstand getragen, hatten sich damit nach der Hintertür des Hauses entfernt, nach derselben Thür, durch die man zu Stall und Remise ging. Ein einzelner Schritt, wie sie meinten, der des Doktors war bald zurückgehört, und wieder die Treppe hinaufgegangen. Schon nach wenigen Minuten war er aber nochmals die Treppe heruntergekommen, wie sie gemeint, in Begleitung eines zweiten, sehr leisen Schrittes. Gesprochen ward nichts. Die Schritte haben sich ebenfalls nach jener Hintertür hinbegeben. Jetzt hatten sie es im Bette nicht mehr aushalten können. Sie waren rasch aufgestanden, hatten sich schnell angekleidet und waren kaum damit fertig gewesen, als an ihre Thür geklopft wurde. Sie hatten sie geöffnet. Ihr Herr hatte draußen gestanden in voller Reisekleidung. Er hatte ihnen das Schreiben mit jenem Auftrage übergeben. Er hatte hinzugefügt, daß er in vier bis fünf Tagen zurückkehren werde. Er hatte blas ausgelesen, sonst hatten sie nichts besonderes an ihm bemerkt. Er hatte sie schnell verlassen. Wie sie sich kaum befinden konnten, hörten sie rasch den Wagen fortfahren. Wer darin gesessen, wußten sie nicht. Oben in den Wohn- und Schlafzimmern hatten sie die Spuren schleunigen Einpackens gefunden. Die Zimmer des Herrn waren verschlossen gewesen.

einer bestimmten Frist heimzuberufen, wogegen die Regierung der Vereinigten Staaten sich jeder gewaltsamen Einmischung in die mexikanischen Angelegenheiten enthalten werde. Über den Zeitpunkt der Räumung lauten die Angaben verschieden; nach den einen ist er auf ein Jahr, nach andern auf zwei Jahre festgestellt; die Sache selbst soll zwischen dem Kaiser und Herrn Bigelow persönlich abgemacht und außer Herrn Drouin kein Anderer, auch die Minister nicht, in die Einzelheiten eingeweiht worden sein. Es entsteht nun allerdings die Frage, ob Johnson und Seward die Macht haben werden, den Kongress zu beruhigen, wenn dessen Interventionslust dringend werden sollte; eine Frage, die Hr. Drouin unmittelbar an Herrn Bigelow gerichtet haben soll. Die Antwort lautete, wie es heißt, sehr zuversichtlich dahin, daß der Kongress in auswärtigen Angelegenheiten der Weisheit und Erfahrung des Staatssekretärs volles Vertrauen schenke, und daß das Volk der Vereinigten Staaten zu großen Opfern bereit sei, um die alten freundschaftlichen Beziehungen zu Frankreich ungekört zu erhalten.

Die Nachrichten aus Spanien sind mit großer Vorsicht aufzunehmen; denn ungeachtet der amtlichen Meldungen, daß Prim nach Portugal geflohen, ist das Land keineswegs beruhigt und steht immer noch zu erwarten, daß er wieder nach Spanien zurückmarschirt. Marshall O'Donnell selbst scheint dies zu befürchten, denn er hat dem General-Kapitän von Katalonien Befehl erteilt, Truppen abzuschicken, um die Grenzen dieser Provinz zu überwachen, für den Fall, daß Prim, nachdem er Portugal verlassen hat, versuchen sollte, in Katalonien einzudringen. Während die Truppen die Landgrenze überwachen, wird eine aus vier Kriegsschiffen gebildete Division an der Küste von Katalonien kreuzen.

Volksgesichte in Streitsachen.

Marburg, 25. Jänner.

III.

Die Verhandlung des Gerichtes ist öffentlich; sie beginnt mit der Vorlesung des Beweisurtheils — Zeugen, Sachmänner werden befragt, Eide geleistet, Urkunden vorgelegt. Ist ein gerichtlicher Augenschein das Beweismittel, so wird die ganze Verhandlung am Orte des Streitgegenstandes gepflogen. Es gehört zum Wesen des neuen Verfahrens, die Sache unmittelbar vor den Richter zu bringen. Die Vornahme des Augenscheins durch einige Mitglieder des Gerichtes belehrt nur diese unmittelbar, die übrigen bloß mittelbar — und letztere verkennen noch außerdem gewöhnlich ihre Stellung zu den Abgeordneten. Was diese über Thatsachen berichten, ist unbedingt für wahr zu halten; es ist ein Beweis durch Zeugen aus dem Kreise des Gerichtes. Die Rechtsansichten der Abgeordneten hingegen binden die übrigen Mitglieder keineswegs; in dieser Beziehung ist jedes, grundsätzlich wenigstens, frei. Anders gestaltet sich die Wirklichkeit: die Herren Amtsbrüder stimmen bei; sie widersprechen nicht gerne, sie hoffen den gleichen Freundschaftsdienst — und so geschieht es, daß auf diese Art ein Beweis durch richterlichen Augenschein nicht möglich ist. Die Schöffen müssen durch eigene Wahrnehmung ein Bild von der streitigen Sache gewinnen: Abgeordnete des Gerichtes — und wenn sie noch so getreu berichten — leisten nie, was nur die Gesamtheit vermag.

Die Vorträge der Parteien werden frei gehalten. Da, wie gesagt, das mündliche Verfahren vor Gericht der eigentliche Proceß ist, und das Gericht durch die Vorträge der Parteien überzeugt werden muß, so entwickeln diese in längerer Rede die schriftlich angeführten Thatsachen, legen ihre Ansichten über das streitige Recht dar und stellen schließlich den Antrag. In der Regel wird jeder Partei nur zweimal das Wort gestattet: auf besonderes Verlangen und nur zu tatsächlicher Berichtigung auch öfter.

Die Beratung und Abstimmung des Gerichtes ist öffentlich. Müssen schon die Parteien öffentlich verhandeln, so ist dies noch dringender bei der Rechtsfindung, dem wichtigsten Theile des Proesses. Wird einer Partei nur dann Recht gesprochen, wenn sie's öffentlich begehrt, so fordert sie Gegerecht: der Staat muß den von ihm gegen die Partei aufgestell-

ten Grundsatz auch wider sich gelten lassen. Die öffentliche Beratung nöthigt den Richter, auf die Verhandlungen zu merken, die Gründe genau zu erwägen. Das bei verschlossenen Thüren so beliebte: „Ich folge!“ wird bei öffentlicher Beratung selten gehört und nur, wenn jedes andere Wort Vergewandung wäre. Die Rechtsprechung wird gründlicher; denn es lehrt die Erfahrung in der Schweiz, daß bei öffentlicher Beratung das Gericht in einer Sitzung weniger Fälle beurtheilt, als früher, wo die Heimlichkeit bequeme Richter schützte.

Manche behaupten: die Anwesenheit der Parteien beirre den Richter, Furcht und Hoffnung wirken auf seine Ueberzeugung. Das bestreiten wir im Allgemeinen; einzelne Fälle beweisen aber nichts gegen unseren Vorschlag. Der Schöffe urtheilt nicht allein, sondern inmitten seiner Genossen; dieses Bewußtsein stärkt ihm den Muth, den die Öffentlichkeit noch erhöht. Ist Einer trotzdem feige oder parteilich, so straft ihn die Verachtung seiner Mitbürger, wenn er dem Gesetze nicht erreichbar ist; er wird von den Parteien abgelehnt und bei der nächsten Wahl übergangen. Und bei dem heimlichen Verfahren? Ist da rechtswidriger Einfluß nicht möglich? Wird er so schnell entdeckt und läßt sich ihm eher begegnen, als bei öffentlicher Beratung? Was die Heimlichkeit uns gefrommt, erzählen die schwarzesten Blätter der Rechtsgeschichte — versuchen wir es nun einmal doch mit dem Widerspiel! — Andere besorgen: die verlierende Partei werde den Schöffen beleidigen, der gegen sie gestimmt! Wir aber fragen: Verschimpfen denn jetzt die Parteien kein Gericht? Bedrohen Gesetze nicht den Verleumder? Glaubt man denn bei der heimlichen Beratung einer Lasterzunge nicht lieber, als wo in öffentlicher Sitzung der Richter sein Urtheil begründet, wo die Haltung in anderen Fällen seine Ehre verbürgt? Und am Ende haben Ausbrüche des Partzornes wenig zu bedeuten; man begreift, man entschuldigt sie: es kommt auf die verlierende Partei nicht an, sondern auf die unbetheiligten Zuhörer — und diese werden ihre Achtung einem Schöffen nicht versagen, der seine Ueberzeugung mannhaft ausgesprochen. In der Schweiz wurde von Baselland 1851 die öffentliche Beratung und Abstimmung der Richter eingeführt und es ist meines Wissens in zehn Jahren nur einige Male vorgekommen, daß eine Partei das Gericht während der Urtheilsschöpfung beleidigt — und die „Landschäftler“ sind doch berühmt als die derbsten unter den Eidgenossen. Die Berner, die Solothurner, das Bundesgericht berathen gleichfalls öffentlich und haben sich über die Parteien nicht zu beschweren. Mögen solche Beispiele unsere Gegner entwaffnen.

(Fortsetzung folgt.)

Eine Arbeiterfrage Marburg's.

○ Durch die Errichtung der Eisenbahnwerkstätten erfuhr unsere Stadt einen erheblichen Zuwachs der Bevölkerung, und es liegt die Frage sehr nahe, ob bis heute die gehofften Vortheile der vermehrten Konsumtion für Produzenten, Gewerbe und Handel wirklich hieraus bereits resultiren, oder ob die Erhöhung der Verzehrungssteuer nur der einzige Nachtheil der hiedurch vermehrten Seelenzahl Marburg's ist? Wir müssen es als einen Akt der Humanität von Seite der leitenden Organe anerkennen, daß ein Speisesaal errichtet wurde, der jenen Arbeitern ein Obdach gewährt, welche während der Mittagsfeierstunde, der großen Entfernung wegen, nicht in die Wohnung zurückkehren können, und finden es auch eben so zweckmäßig, daß durch die gleichzeitige Errichtung einer Restauration für Verabreichung von Speisen und Getränken, so wie anderer Bedürfnisse gesorgt wurde.

Es entsteht nun nur die Frage: ob durch die Einführung eines besonderen Zahlungsmittels — der sogenannten Baralengelder — von Seite des Restaurationspächters nicht ein Monopol geschaffen wurde, welches erhebliche Nachtheile für Arbeiter, die Interessen der Arbeitsgeber und endlich unsere Stadt selbst hervorruft. —

Wir wollen in diesen Zeilen die Uebelstände, so wie die Mittel zu deren Abhilfe beleuchten, und wünschen, daß sie von kompetenter Seite beherzigt werden mögen.

Da von Seite der Werkstättendirection dem Pächter für die veraus-

Eine weitere Auskunft konnten die Mägde nicht geben. Sie und der Kutscher waren übrigens die einzigen Hausgenossen der Brandischen Familie. Den Kutscher hatten sie seit dem gestrigen Nachmittage nicht gesprochen. Er war überhaupt immer schweigsam und verschlossen gewesen.

Das Gericht begab sich aus der Stadt in die Wohnung des Doktor Brand, und dort zu seinem ärztlichen Besuchzimmer.

Man fand das Zimmer verschlossen. Ein Schlüssel war nicht da. Es mußte durch einen herbeigeholten Schlosser geöffnet werden. Den Eintretenden bot sich dann ein entsetzlicher Anblick dar. Ein Mann in der Uniform eines Uhlanooffiziers lag entseelt am Boden des Zimmers, in einer Lache von Blut. Er war durch zwei Schüsse getödtet. Der eine hatte ihm die Brust durchbohrt, der zweite das Gehirn zerschmettert. Der letztere habe augenblicklichen Tod zur Folge gehabt; der erstere habe nahe an dem Herzen streifend, nach wenigen Stunden den Tod herbeiführen müssen. Die vorschriftsmäßig vorgenommene äußere und innere Besichtigung der Leiche hat Beides bestätigt.

In dem Entseelten wurde der Lieutenant Robert von Feldheim von dem in D. liegenden Uhlanoeregiment erkannt.

Nur ein Verbrechen konnte hier verübt sein.

Nur eine vorsätzliche Tödtung war anzunehmen.

Wer war der Thäter? Unter welchen Umständen war die That verübt?

Der nächste Verdacht mußte nach Allem auf den Doktor Brand fallen.

Für ihn ließ sich auch eine Veranlassung der That finden.

Der Lieutenant von Feldheim hatte im verfloffenen Winter auf einem Balle in A. die Bekanntschaft der Frau Doktor Brand gemacht. Er war seitdem einige Monate in A. gewesen, und hatte sich der Frau Brand zu nähern gesucht. Obwohl nun die Frau Brand allgemein als eine musterhafte Frau, namentlich auch in Beziehung auf die eheliche Treue, bekannt war, und wiewohl auch der Herr von Feldheim unter näheren

und entfernteren Bekannten nur den Ruf eines ehrenhaften, auch in sittlicher Beziehung durchaus fleckenlosen Offiziers genoss, so war doch andererseits nicht minder bekannt, daß der Doktor Brand einen stolzen, ehrgeizigen Charakter habe, sich leicht verletzt fühle und rascher und starker Entschlüsse fähig sei. Ein solcher Charakter ist auch der Eifersucht zugänglich, und wie sie leicht und schnell in ihm aufzublühen kann, so kann sie ihn leicht und schnell zu den äußersten Thaten, selbst zu den schwersten Verbrechen fortreißen.

So erklärte sich das Verbrechen.

Man mußte mit dieser Erklärungsweise sich vorläufig begnügen. Nur Brand selbst, seine Gattin und der Kutscher konnten weitere Auskunft geben. Sie waren alle drei verwundet. Ihre Spur wurde verfolgt, bis zur benachbarten Landesgränze. Dort war auch sie verloren.

Aber am fünften Tage kam, wie er gejagt hatte, der Doktor Brand zurück. Zwar allein, ohne seine Frau, ohne seinen Kutscher. Er meldete sich jedoch auf der Stelle freiwillig bei dem Gerichte und gab eben so freiwillig als den Thäter, als den Mörder des Lieutenants von Feldheim sich selbst an.

Leider kann nicht gesagt werden, daß er sich mit gleicher Offenheit angab.

In der ganzen Voruntersuchung, von dem ersten Verhör bis zum letzten, hat man in Beziehung auf die That keine anderen Worte von ihm vernommen, als: „Ich habe den Lieutenant von Feldheim erschossen. Er hat beide Schüsse von mir erhalten. Ich habe in der Absicht, ihn zu tödten, auf ihn geschossen. Ich habe meine That mit Vorbedacht, nach vorheriger ruhiger Ueberlegung aller Folgen, ausgeführt.“ Weiter war kein Wort von ihm herauszubekommen, trotz aller Versuche, ein vollständiges, offenes Geständniß der Einzelheiten der That von ihm zu erlangen, selbst trotz der Vorstellung, daß ihn nach jenem Geständniß die Todesstrafe des Mörders treffen müsse, wogegen durch eine Mittheilung der Einzelheiten der That diese vielleicht sich nur als ein Todschlag darstellen

gabten Geldzeichen bis zur Höhe des erworbenen Lohnes garantiert wird, liegt hierin eine Verpfändung des Verdienstes, welche jede Konkurrenz ausschließt. Mag die Herausgabe solcher Geldzeichen bei Bauunternehmungen nöthig sein, wo der großen Entfernung von bewohnten Orten wegen, selbe persönlich für die Beschaffung der Bedürfnisse der Arbeiter sorgen müssen, für selbe daher eigentlich von Vortheil sein kann, und nur dazu bestimmt ist, schwerfällige Aufschreibungen zu vermeiden, so hat jedoch in der Nähe einer bevölkerten Stadt der Arbeitgeber die Pflicht, seinen Angestellten die Vortheile der Konkurrenz nach größter Möglichkeit, durch baare Zahlungsmittel zugänglich zu machen.

Soll erfahrungsgemäß die Leistung einer Garantie im Interesse der Verkäufer notwendig erscheinen, so erleichtert die Verpfändung des Arbeitsscheines dem Kredit suchenden wenigstens die Auffindung der wohlfeilsten Quelle für die Beschaffung seiner Bedürfnisse, wenn der Besitzer zur bestimmten Zeit gegen Vorweisung des Scheines den Lohn in Empfang nehmen kann.

Doch halten wir jede derartige Beschlagnahme des Verdienstes für die Arbeitlust und Moralität des Arbeiters sehr nachtheilig und finden hierin das Hauptmotiv zur Schaffung des Proletariates.

Da in der Herausgabe jener Geldzeichen eine unzweifelhafte Verlockung zum Schuldenmachen liegt, diese Gelegenheit von leichtsinnigen Individuen zum Nachtheile des Pächters ausgebeutet wird, ordentliche Arbeiter durch die beständige Verlockung eines stets offenen Kredits bei unvorhergesehenen Fällen zur Annahme desselben genöthigt sind, wird eine künstliche Verschuldung geschaffen, die nicht ohne Nachtheil für den Arbeitgeber bleibt, und mit der Entlassung des zum Proletarier gewordenen endet.

Kredit und Repartition der zurückgelassenen Schulden auf die in Arbeit gebliebenen erhöht die Preise erfahrungsgemäß gegenwärtig um durchschnittlich 10 Prozent, — eine Besteuerung, die um so bedenklicher ist, je mehr durch das erwähnte Verfahren, bei der gegenwärtigen allgemeinen Geschäftstodung, Geldnoth und hieraus erwachsendem Sinken der Preise, ein erheblicher Theil der Bevölkerung vom Markte ausgeschlossen wird. Haben wir auf diesem Wege nachgewiesen, daß die Arbeiter an eine theure Bezugsquelle gewiesen, aus dieser Einrichtung keinen Vortheil ziehen, daß die Beschaffung der Bedürfnisse durch den Pächter zum Theile von auswärts geschieht, und dadurch der Geldverdienst der Arbeiter weder zum Vortheile derselben, noch der Stadt hier im Verkehr kommt, so erwächst hieraus das Gebot, daß die Betheiligten nach Möglichkeit und mit Benützung aller gesetzlichen Mittel die Beseitigung dieser künstlichen Zwangsmaßregel anstreben.

Entzieht die Werkstätten-Direktion jedem Lieferanten die Garantieleistung, so ist kaum zu befürchten, daß die Arbeiter hierdurch zum Nachtheil kommen; denn mehrmalige leichtsinnige Kreditbenützung führt zur Verweigerung und nöthigt selbst den schlechten Zahler zur Solidität.

Bestätigt sich die Mittheilung, daß Einzelne schon mit einem mehrwöchentlichen Verdienst an den Pächter verschuldet sind, so beweist dies um so mehr, wie notwendig bei Solchen eine Umkehr ist, indem ihnen ihr Verdienst — bis auf einen gesetzlich zu bestimmenden Abzug — zur freien Verfügung gestellt wird. Solche Leute, welche nur mehr mit diesem Barakengeld ausgezahlt werden, bieten selbst oft mit einem Nachlaß von 20 bis 30 Prozent an, um durch diesen Verlust zu kursfähigem Geld zu gelangen, während die Abnehmer gezwungen sind, für das Barakengeld Einkäufe in der Restauration zu theuren Preisen zu machen, wodurch diese Agiotage begrifflich wird.

Wir halten es für eine Pflicht der Stadtgemeinde, dahin zu wirken, daß jenes Monopol aufgehoben werde, denn wären auch die Vortheile nicht erheblich, welche für Gewerbe und Handel hieraus erwachsen, so sind doch die Nachtheile nicht unwesentlich, welche durch die Schaffung eines Proletariates für die öffentliche Sicherheit erwachsen können. Daß beträchtliche Schulden, der Verschlag des ganzen Verdienstes, zur Arbeitsscheu und Liederlichkeit führen, indem nur der Gläubiger gewinnt oder verliert, der Arbeiter sich ohnedies nicht mehr helfen kann, — wird kein Industrieller bestreiten, und überzeugt sein, daß auf diesem

Wege der Arbeitgeber endlich zur Entlassung der fähigsten Individuen gezwungen wird.

Werden solche entlassene Arbeiter gleich das Reichthum der Stadt verlassen, anderweitige Beschäftigung finden, oder fallen sie vielmehr der öffentlichen Wohlthätigkeit anheim, wenn sie nicht gar die öffentliche Sicherheit gefährden?

Ist es unmöglich, daß veränderte Administration oder andere Ursachen die Südbahngesellschaft veranlassen, einen Theil der Arbeiter wenigstens zeitweise zu entlassen, wird die Stadt durch solche Maßregeln unberührt bleiben?

Kann es der Stadt gleich bleiben, an Tausend fleißige sparsame Arbeiter zu beherbergen, oder in ihrer Nähe ein künstlich geschaffenes Proletariat zu wissen? In ernster Zeit wie die gegenwärtige kann eine solche Frage für die Väter der Stadt nicht gleichgiltig sein, denn haben sie die Aussicht, allfällige Nachtheile zu tragen, so ist es ihr gutes Recht, die Beseitigung jener Verfahrbeschränkungen zu fordern, welche nicht nur uns die rechtlichen Vortheile entziehen, sondern alle Theile mit Ausnahme eines Monopolisten unbefriedigt lassen.

Sollte es der Werkstätten-Direktion nicht thunlich erscheinen, ihren Arbeitern den allgemeinen Kredit, durch Beseitigung dieses Monopoles, zu eröffnen; sollte es der politischen Behörde, so wie der Stadtgemeinde nicht dienlich erscheinen, in der Angelegenheit einzuschreiten, so gibt es für den einen Theil der Betheiligten — die Arbeiter — noch ein Mittel der Selbsthilfe, d. i. die Assoziation.

Unzweifelhaft gibt es Einzelne, welche bisher die Bedürfnisse für sich oder ihre Familien gleich, oder wenigstens innerhalb eines Bohnungstermines baar entrichten.

Treten nun eine beliebige Zahl solcher Leute zuammen, um ihre Bedürfnisse auf dem Markte, bei Fleischern, Kaufleuten, Gasthäusern oder dergleichen, gegen Baarzahlung oder gegen Kredit bis zum nächsten Bohnungstage, thunlichst gemeinam zu beschaffen, und bestätigt nöthigenfalls die Werkstätten-Direktion solchen soliden Arbeitern, daß nach ihrem bisherigen Ueumund selbst ein 14tägiger Kredit eröffnet werden kann, so ist diese primitive Form eines Konsumvereines der sicherste Weg, nicht nur zur wohlfeilen Verproviantirung der Beitretenden, sondern die Mehrzahl der bisher stets Verschuldeten wird die Vortheile der Teilnehmer des Vereines kennen lernen, und zu jener Solidität und Sparsamkeit genöthigt werden, welche ihm den Beitritt in den Verein ermöglicht.

Bei der Intelligenz, welche ihre Vertretung in dem zahlreichen Aufsichtspersonale der Werkstätten findet, werden die Arbeiter sicher in einem Unternehmen nicht ohne Unterstützung und Anleitung bleiben, welches nicht nur ihren persönlichen Vortheil bezweckt, sondern selbst im Interesse der Südbahngesellschaft als Arbeitgeber liegt. Einen solchen freiwilligen Konsumverein der Arbeiter werden sich alle Vortheile des direkten Einkaufes um so mehr eröffnen, als die Sicherheit der baren Bezahlung eine erhebliche Konkurrenz darbieten wird; diesem freiwilligen Arbeiter-Verein soll und muß die Direktion für einen gewissen Theil des täglichen Lohnes Garantie leisten, und es wird Sorge der frei gewählten Administration des Vereines sein, daß dieser sicher gestellte Kredit nicht überschritten wird.

Daß der Pächter der innerhalb der Werkstätten gelegenen Restauration auf diese Weise in die allgemeine Konkurrenz einbezogen wird, scheint uns ein Gebot der Nothwendigkeit; und glauben auch, daß die Südbahndirektion in keiner Weise vertragsmäßig gebunden sein dürfte, einen Vorgang aufrecht zu erhalten, der ihre Arbeitskräfte wenn vielleicht auch nicht physisch, doch wenigstens moralisch unnütz vergeudet.

Unverhältnismäßig hohe Schulden könnten jedenfalls nur durch einen so mäßigen Abzug beglichen werden, daß dem Arbeiter beim Eintritt in den Verein eine angemessene Existenz gesichert ist, worin wir wieder keinen Nachtheil des Pächters sehen, denn der solide sparsame Arbeiter gibt durch eine langsame Abzahlung mehr Garantie, als der bereits lieberliche, da wir kaum glauben, daß die Direktion verpflichtet ist, selbst unbrauchbare Individuen bis zur Abtragung ihrer Schuld an den Pächter zu beschäftigen.

Mögen diese Andeutungen zu einer allseitig befriedigenden Lösung

und die Strafe darnach auf eine Freiheitsstrafe herabgesetzt werden könne. Er erwiderte darauf nur, er wolle nicht leben.

Ander Ermittlungen über die That konnten gleichfalls nicht hergestellt werden. Wo er seine Frau, sein Kind, seinen Kutscher gelassen, wollte er nicht angeben. Alle Nachforschungen nach ihnen sind vergeblich geblieben. Die beiden Wägel des Hauses konnten auch in späteren Berichten keine weitere Auskunft geben.

Nur noch zwei Thatsachen wurden festgestellt:

Die erste war, daß der Lieutenant von Feldheim am Tage des Verbrechens am 14. Mai, nach Mittag zu Pferde, begleitet von seinem Burschen, seine Garnison D. verlassen und nach A. geritten war. Er war bis eine Viertelmeile von A. geritten, dann abgestiegen und hatte dem Burschen befohlen, mit den Pferden zu dem nächsten Schausschause zurückzukehren und dort auf ihn zu warten. Er hatte zu Fuß den Weg nach A. fortgesetzt.

Der zweite Umstand war, daß am Abende des nämlichen 14. Mai ungefähr um zehn Uhr, also kaum zwei Stunden vor der That, an jenem Schausschause ein Wagen von A. kommend angehalten, daß der Kutscher das Schausseegeld bezahlt, dann weiter gefahren, nach kurzer Zeit aber schon wieder denselben Weg nach A. zurückgefahren war. Der Einnehmer wollte den Wagen und den Kutscher des Doktor Brand erkannt haben.

Der Doktor Brand selbst hat über diese Umstände jede Erklärung verweigert.

Für die That selbst ist daher um so weniger eine erhebliche Aufklärung darin anzutreffen.

Sämmtliche Ermittlungen der Voruntersuchung sind hiermit dargestellt.

Daß ein Verbrechen vorliege, ist darnach nicht zu bezweifeln.

Die Frage ist nur, welches Verbrechen rechtlich anzunehmen ist. Es kann nur geschwankt werden zwischen Todschlag und zwischen Mord.

Für Mord spricht geradezu das eigene Geständniß des Angeklagten. Zum Morde gehört Vorbedacht und Ueberlegung der That. So klagt

der Angeklagte sich selbst an. Nichts spricht für etwas Anderes, für einen bloßen Todesschlag. Dieser erfordert die Ausführung der That in der Gähigkeit des Zornes, in dem übersteigenden Drängen eines Affektes, auch vielleicht einer Leidenschaft. Von dem Allen zeigt der Fall uns nichts. Die That kann erst ausgeführt sein, nachdem der Angeklagte über eine volle Stunde zurück war. Und keine Spur bis dahin von einem Streit, von irgend einem anderen Ereignisse, bei welchem Affekt oder Leidenschaft hätten wirken, zu einem so schweren Verbrechen hinreißen können. Ist es anders, war wirklich ein derartiges Ereigniß vorgefallen — es war Pflicht des Angeklagten, sich darüber auszulassen; daß er dies verweigerte, zwingt um so mehr zu der Annahme des Gegentheils, er hat etwas zu verbergen, was seine Schuld nur vergrößern, erschweren kann.

Andererseits spricht auch Folgendes positiv für einen Mord. Der Angeklagte war eifersüchtig. Er hatte wahrscheinlich eine Nachricht, vielleicht nur eine Ahnung von einer bevorstehenden Zusammenkunft des Lieutenants von Feldheim mit seiner Frau. Er wollte sie überraschen, um Rache zu nehmen. Er bereitete dies zweckmäßig vor. Er gab an, zu einem drei Meilen entfernt wohnenden Kranken fahren zu müssen, erst am folgenden Tage zurückkehren zu können. Er kehrte mitten in der Nacht zurück. Den Brief, der ihn zu dem Kranken rief, hat Niemand gelesen. Der Bote, der ihn brachte, war ein Unbekannter, der nicht wieder ermittelt werden können. Der angebliche Kranke ist gar nicht krank gewesen und hat weder Brief noch Boten gesendet. Hier lag eine absichtliche Mystifikation vor. Von wem sie ausging, wer kann daran zweifeln?

So war planmäßig, mit ruhigem Vorbedacht, mit klarer Ueberlegung das Verbrechen vorbereitet.

So fordern die Gesetze den Thatbestand des Verbrechens des Mordes.

So klagt der Angeklagte sich selbst an.

So wird auch hiermit die Anklage im Namen des Geistes gegen ihn erhoben!

(Fortsetzung folgt.)

führen, und sich jene Freunde der Arbeiter finden, welche bei der Errichtung eines solchen Sparvereines rathend beifällig sind; denn die Früchte dieser Genossenschaft werden dem Gemüthe der Theilhaftigen erst jene Ruhe geben, welche die Erfolge des bereits bestehenden Musik- und Gesangvereines derselben Anstalt zur vollen Bedeutung bringt.

Marburger Berichte.

(Aus der Gemeinde-Stube.) Die außerordentliche Versammlung des Gemeindeauschusses am 23. d. M. war hauptsächlich deswegen einberufen worden, um an den Entwurf, betreffend die besondere Ordnung der Gemeinde, die letzte Feile zu legen. Der Bürgermeister Herr Andreas Tappeiner eröffnete die Sitzung um 3 Uhr und theilte mit, warum er dieselbe anberaumt. Der Landtag habe grundsätzlich beschlossen, der Stadt eine besondere Gemeindeordnung zu bewilligen und am Donnerstag komme das betreffende Gesetz zur Verhandlung; der Regierungskommissär verlange aber noch einige Aenderungen des Entwurfs, indem ohne dieselben das Statut keine Aussicht hätte, genehmigt zu werden. Der Herr Bürgermeister betonte die Wichtigkeit einer besonderen Gemeindeordnung für Marburg, indem es eine Ehre sei, in die Reihe der auswählten Gemeinden des Reiches zu treten und das Ansehen der Stadt dadurch gar mächtig gehoben werde. Der Herr Bürgermeister verhehlte aber auch nicht, welche Pflichten sich die Gemeinde in Folge einer solchen Begünstigung auferlegt, und es wurde nach dieser Einleitung zur Verhandlung geschritten. In dem letzten Entwurfe war die Bestimmung weggeblieben, daß der Vorstand des Gemeindeamtes zur politischen Verwaltung befähigt sein müsse, indem der Gemeindeauschuß der Ansicht war, es werde ohnedem kein Unfähiger zu diesem Amte gewählt werden. Der Regierungskommissär besteht aber darauf, daß diese Befähigung nachgewiesen sein müsse und so willfahrte denn der Gemeindeauschuß dem Verlangen. Das Gleiche geschah auch mit dem Paragraphen, daß die Gemeinde auf ihrem Gebiete auch die zum Verwaltungskreise der politischen Behörde gehörigen Geschäfte zu übernehmen habe, bei welcher Bestimmung die Regierung nach einer Mittheilung des Herrn Bürgermeisters besonders an die Einhebung der Steuern denkt. Schwieriger, als bei diesen Aenderungen, erwies sich die Verlesung gegen die Forderung: „Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe besorgen lassen.“ Der Herr Bürgermeister versicherte, er habe sich dagegen erklärt, indem er die Gefahren nicht übersehe, welche der Gemeinde aus dieser Bestimmung erwachsen können; aber die Besorgniß, das fragliche Gesetz könnte am Widerstande scheitern, überwog die Bedenken und es wurde im Sinne der Regierung beschlossen. Die Aufnahme des §. 93 des allgemeinen Gesetzes (Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864) rief eine längere Debatte hervor, an welcher sich außer dem Vorsitzenden noch die Herren: Girstmayr, Stampf, Perko und Dominkusch theilnahmen. Dieser Paragraph, der nun auch in unsere besondere Gemeindeordnung eingefügt werden soll, lautet: „Macht sich der Gemeindevorsteher in Handhabung des im übertragenen Wirkungskreises einer solchen Pflichtverletzung schuldig, daß ihm die Besorgung der Geschäfte desselben ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin belassen werden kann und trifft der Ausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte auf Kosten der Gemeinde ein anderes Organ bestellen.“

Als dieser wichtige Gegenstand erledigt war, kamen noch einige Angelegenheiten von minderer Bedeutung zur Verhandlung. Herr Wilhelm Hauser, der in der Werkstatt der Südbahn bedienstet ist, ein Haus in der Magdalena-Vorstadt gekauft hat und Willens ist, sich zu verheirathen, ersucht für den Fall seiner Entlassung aus dem württembergischen Staatsverbande um die Zusicherung, daß er in den Verband der Gemeinde aufgenommen wird. (Wurde ertheilt.) Die Herren: Johann Schocher in Mellung und Lorenz Hans, gegenwärtig Malergehilfe in Gili, erhielten die Ehebewilligung, Herrn Primus Lautscher, Binder, 63 Jahre alt, arm und erwerbsunfähig, ward eine monatliche Unterstützung von 1 fl. 50 kr. zugesprochen. Die Sitzung schloß um 4 1/2 Uhr. Abwesend waren die Herren: Kartin (krank), von Feyrer und Böschnigg (beurlaubt im Landesdienste als Abgeordneter), Marco, Balthner und Bundsam (wegen dringender Geschäfte entschuldigt.)

(Theater.) „Die Anna-Liese, oder: Des Dessauers Jugendliebe“, ein Schauspiel in 5 Akten, welches am 23. d. M. über die Bretter ging, erntete den Beifall des leider spärlich anwesenden Publikums und war es besonders die Rolle des Fräuleins Armin (Anna-Liese), welche unser vollstes Interesse in Anspruch nahm: die Künstlerin gab den Charakter der jugendlichen Geliebten des forschen Dessauers mit scharfer Auffassung und herzinniger Wärme. Frau Kronau bemühte sich nach Kräften, als „Fürstin Henriette“, die Mutter, Vormünderin und Regentin darzustellen. Die Männerrollen des Stückes — Leopold von Dessau (Herr Karschin), Gottlieb Föhse, Apotheker (Herr Biel), Marquis de Chalisac (Herr Edelheim), von Salberg (Herr Baumann) — waren gut besetzt. — Am 24. Jänner kam: „Der Werkelmann und seine Familie“ von Anton Langer zur Aufführung — ein Original-Lebensbild, wie es der Verfasser nennt, aber kein wahres: die „gute Gesinnung“ des Desterreichers thut dem Dichter großen Eintrag. Gespielt wurde im Einzelnen recht brav und fanden namentlich die Lieder des Werkelmannes (Herr Baumann) und seines Gehilfen Földl (Herr Kotel) Beifall: der Eierkasten aber war der schrecklichste, der je noch unsere Ohren gequält. Die Gesamtdarstellung hätte gerundeter sein können.

(Diebstahl.) Als neulich ein Gastwirth in der Kärntner-Vorstadt unseren Bericht las, daß von einem Wagen das Springleder gestohlen worden, erinnerte er sich, daß er ja auch in seinem Hofe ein Gefährt stehen habe. Augenblicklich begab er sich nach Hause, um nachzusehen; seine Befürchtung hatte sich leider erfüllt; das Springleder war weggeschneitten und gestohlen.

Verstorbene in Marburg.

Am 24. Jänner: Herr Josef Wabitsch, Hausbesitzer, 66 Jahre, Wasserfucht. — Martin Sterling, Schlosser, 32 J., Epphus. — Am 25: Anton Patriarla, Tagelöhner, 82 J., Lungenfucht.

Danksagung.

Für die Ehre der Begleitung bei dem Begräbniß meines unvergesslichen Sohnes Carl spreche ich hiemit Allen, insbesondere dem löblichen Turnvereine für den Grabesgesang meinen innigsten und wärmsten Dank aus. Jakob Wutt.

5—600 Ctr. gutes süßes Heu
zu haben bei **Seidl in Gams.** (23)

Nr. 11841.

Minuendo-Vizitation.

In Folge Ermächtigung der k. k. Statthalterei findet am 24. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr beim k. k. Bezirksamte in Marburg die Vergebung nachstehender Brücken- und Kanal-Herstellungungen statt, als:

- Die Reparatur der oberen Biglenzlerbachbrücke an der von Biglenzen nach St. Martin führenden Bezirksstraße im bauamtlichen Kostenschlage von 36 fl. 39 kr..
- die Rekonstruktion der Biglenzlerbachbrücke an der Grenze der Gemeinden Untertäubling und St. Martin im bauamtlichen Kostenschlage von 798 fl. 51 kr..
- die Herstellung von 2 neuen Kanälen an der von Untertäubling nach St. Barbara führenden Bezirksstraße im bauamtlichen Kostenschlage von 150 fl. 1 kr..
- die Herstellung eines neuen Kanals auf der Burmberger Bezirksstraße im bauamtlichen Kostenschlage von 77 fl. 27 kr., und
- die Reparatur der Mettauerebachbrücke in Untertäubling im bauamtlichen Kostenschlage von 396 fl. 29 kr. D. B.

Wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

K. k. Bezirksamt Marburg am 15. Jänner 1866.

Der k. k. Bezirksvorsteher im Dienste abwesend: F ü g e r.

Kundmachung.

Unwiderruflich nur 3 Tage.

Die vom großartigen Brande der berühmten Leinenwaaren-Fabrik des N. P. in Trautenau noch geretteten

Leinenwaaren-Vorräthe

im Werthe von fl. 30,000

wurden von der Affekuranz-Gesellschaft hieher geschickt, um selbe während des gegenwärtigen Marktes um

30% unter dem Erzeugungspreis zu veräußern. — Die Gelegenheit, reele und solide Waare zu bekommen, beliebe man nicht zu versäumen, indem noch nie ein derartig billiger Verkauf stattgefunden hat, wie folgender Preis-Courant kundgibt.

Preis-Courant von Leinwand:

1 Stück halbbeleichte Leinwand, 30 Ellen	fl. 6.— und höher
1 „ ganzbeleichte „ 30 „	„ 8.— „
1 „ „ 36 „	„ 10.— „
1 „ Kumburger, 37 Ellen für 12 Damenhemden	„ 12.— „
1 „ Lederleinwand für Leintücher, 37 Ellen	„ 12.— „
1 „ schleifische rohe Leinwand für Damenhemden und Leintücher	„ 13.— „
1 „ Gebirgsleinwand, Handgespinnst, 30 Ellen	„ 11.— „
1 „ Kumburger Kettengarn, 30 Ellen	„ 12.— „
1 „ Freudenthaler Leinwand, 38 Ellen	„ 14.— „
1 „ 50 Ellen Kumburger Leinwand	„ 16.50 „
1 „ 54 „ hochfeine Leinwand	„ 25.— „
1 „ 1/4, 1/4, 1/4 Leintücher-Leinwand ohne Naht	„ 35.— „
1 „ 40 Ellen für Kinderwäsche	„ 14.— „

Preis-Courant von Tücheln:

Ein halbes Dhd. weiße Kumburger Leinen-Sacktücher	kr. 90 und höher
„ „ feine Batisttücher	fl. 1.50 „
„ „ Damen-Taschentücher	„ 1.50 „
„ „ große Herren-Sacktücher	„ 1.75 „
„ „ farbige Sacktücher	„ 1.20 „
„ „ Kaffee- und Tisch-Servietten	kr. 60 „

Außerdem befindet sich noch am Lager ein großes Sortiment von Handtüchern zu 30 Ellen, und Abgepaßte, sowie Kaffee- und Tischtücher, alle Gattungen Barhente, Flanel, Ranking, farbige und weiße Leinengradl, Bettzeuge, Tischteppiche und Bettdecken, Garnituren für 6, 12, 18 und 24 Personen zu staunend billigem Preise. — Besonders bemerkenswerth

10,000 Ellen beschädigte Leinwand-Reste zu äußerst billigem Preise.

Das geehrte P. T. Publikum wird gebeten, von dieser Kundmachung Notiz zu nehmen, indem sämtliche am Lager sich befindlichen Artikel unter Garantie von Echtheit und richtigem Erkenntniß verkauft werden, und nicht mit marktstreuerischen Avisa zu vergleichen.

Das Verkauf-Lokale befindet sich:

Obere Herrengasse vis-à-vis dem „Hotel Rohr“.

Auswärtige Kommissionen werden auf das Prompteste effectuirt.